

Ohrentropfen zur Behandlung von Entzündungen

Alles, was Sie darüber wissen müssen.

Sie kennen die Symptome sicherlich: Juckreiz und Druckgefühl im Ohr, Hör- und Gleichgewichtsstörungen, Fieber und starke Ohrenscherzen – dies sind die typischen Anzeichen einer Ohrenentzündung. Besonders Kinder leiden häufig unter Ohrenbeschwerden.

Wie werden Entzündungen des Ohrs behandelt?

Arzneimittel mit denen Ohrerkrankungen behandelt werden, nennt man Otologika. Sie können direkt in das Ohr (z. B. als Ohrentropfen) eingebracht werden und enthalten oft Antibiotika oder entzündungshemmende Wirkstoffe. Entzündungen des Ohres werden durch Viren oder Bakterien verursacht. Antibiotika helfen jedoch nur bei bakteriell verursachten Entzündungen – nicht bei Entzündungen, die durch Viren hervorgerufen werden.

Je nach Erkrankung werden aber auch innerlich wirksame Medikamente eingesetzt. So verordnen Ärzte z. B. bei Kindern mit einer Mittelohrentzündung häufig Schmerztabletten oder bei kleineren Kindern Zäpfchen und Säfte.

Übernimmt die BARMER die Kosten für Otologika?

Otologika dürfen zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen verordnet werden, wenn ihr therapeutischer und medizinischer Nutzen nachgewiesen ist. Antibiotika, Corticosteroide und der Wirkstoff Ciprofloxacin erfüllen bei bestimmten Ohrerkrankungen diese Bedingung und sind dann ordnungsfähig. Dies gilt ebenso für Kombinationen aus Antibiotika und Corticosteroiden.

Warum kann die BARMER nicht für alle Otologika die Kosten übernehmen?

Nicht für jedes zugelassene Arzneimittel können die gesetzlichen Krankenkassen automatisch die Kosten übernehmen. Welche Arzneimittel zu Kassenlasten verordnet werden dürfen, entscheidet der sogenannte Gemeinsame Bundesausschuss im Auftrag des Gesetzgebers in der Arzneimittel-Richtlinie. Dabei

orientieren sich die Experten des Gemeinsamen Bundesausschuss am aktuellen Stand der medizinischen Forschung. Diese Richtlinien sind für alle gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland bindend.

Dies trifft unter bestimmten Umständen auch auf die Verordnungsfähigkeit von Medikamenten zur Behandlung von Ohrenerkrankungen zu: So wird die Anwendung von Ohrentropfen bei Mittelohrentzündungen vom Gemeinsamen Bundesausschuss kritisch bewertet, denn das Medikament kann das intakte Trommelfell, das das Mittelohr verschließt, gar nicht durchdringen. Damit gelangt der Arzneistoff nicht an den Entzündungsherd vor. In diesem Fall sind die Ohrentropfen wirkungslos und dürfen demzufolge nicht zu Lasten der BARMER verordnet werden.

Wenn das Trommelfell hingegen durch die Entzündung perforiert ist und es sich um einen bakteriellen Infekt handelt, kann die Gabe eines Antibiotikums helfen. In diesem Fall übernimmt die BARMER die Kosten für Ohrentropfen mit dem Antibiotikum Ciprofloxacin.

Dürfen Schmerzmittel verordnet werden?

Ohrenentzündungen können schmerzhaft sein. Dennoch dürfen nicht alle Schmerzmittel zu Lasten der Krankenkasse verordnet werden. Grundsätzlich gilt: Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren erhalten nur verschreibungspflichtige Schmerzmittel zu Kassenlasten. Nicht verschreibungspflichtige Schmerzmittel, die in der Regel bei Ohrenscherzen ausreichend sind, darf Ihr Arzt bei Kindern lediglich bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, bei Jugendlichen mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verordnen.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und wünschen Ihnen für Ihre Gesundheit alles Gute.

Ihre
BARMER